

EGB-Entschließung zur europäischen Normung

von dem Executivausschuss am 12 Juni 2014 beschlossen

Der EGB-Exekutivausschuss erklärt neuerlich, wie wichtig es sei, dass in der Frage der Normung auch Arbeitnehmerinteressen berücksichtigt werden.

Er bezieht sich auf die am 5. und 6. Juni 2013 angenommene Entschließung und die Rolle des EGB bei der europäischen Normung im Rahmen des neuen Gesetzes, das in der Verordnung Nr. 1025/2012 festgehalten ist.

Er erachtet Erwägung Nr. 17 als wichtigen Fortschritt in dieser Verordnung. Sie besagt: "Der Begriff der Vertretung gesellschaftlicher Interessen und gesellschaftlicher Interessenträger bezieht sich, was die europäischen Normungstätigkeiten betrifft, auf die Tätigkeiten von Organisationen und Kreisen, die Interessen gesamtgesellschaftlicher Relevanz vertreten, beispielsweise ökologische, Verbraucher- oder Arbeitnehmerinteressen. Dahingegen bezieht sich der Begriff der Vertretung sozialer Interessen und sozialer Interessenträger, was die europäischen Normungstätigkeiten betrifft, insbesondere auf die Tätigkeiten von Organisationen und Kreisen, die die grundlegenden Arbeitnehmerrechte vertreten, beispielsweise Gewerkschaften."

Er fordert die Europäische Kommission auf, unverzüglich die konkreten Modalitäten zu bestimmen, die es dem EGB ermöglichen, eine umfassende Rolle im Prozess der europäischen Normung zu spielen.

Er gibt dem EGB-Sekretariat das Mandat, auf der Grundlage dieser Modalitäten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die effektive Beteiligung der verschiedenen Gewerkschaftsverbände und europäischen Gewerkschaften zu erleichtern.